

## Informationen zum Hinweisgebersystem

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben hat bei der IT des Bezirks Oberbayern GmbH, einem Tochterunternehmen des Bezirks Oberbayern und der Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo), höchste Priorität. Nur wenn wir uns gesetzeskonform und integer verhalten, schützen wir unser Unternehmen, unsere Mitarbeitenden und unsere Geschäftspartner. Das Hinweisgebersystem nimmt konkrete Anhaltspunkte auf potenzielles Fehlverhalten von Mitarbeitenden der ITBO entgegen.

Es bedarf der Aufmerksamkeit und Bereitschaft Aller, bei konkreten Informationen auf Regelverstöße durch Mitarbeitende der ITBO hinzuweisen.

Darunter fallen beispielsweise Verstöße gegen Korruption, Verletzung von Menschenrechten, Diebstahl, Diskriminierung oder Mobbing. Neben Beschäftigten können Geschäftspartner und/oder sonstige Dritte Hinweise bei konkreten Informationen auf Regelverstöße abgeben.

### Schutz für alle Beteiligten

Das Hinweisgebersystem garantiert den größtmöglichen Schutz für Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen und Betroffene. Eine Ermittlung wird erst nach sorgfältiger Prüfung des Hinweises und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Regelverstoß eingeleitet. Die Informationen werden im Rahmen eines fairen und vertraulichen Prozesses bearbeitet.

Betroffene Personen (z. B. solche, die im Hinweis erwähnt werden) werden aus Datenschutzgründen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert. Besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass die Unterrichtung eine wirksame Untersuchung des Sachverhalts gefährden könnte, kann sie solange aufgeschoben werden wie diese Gefahr besteht. Die Benachrichtigung über die Identität des Hinweisgebers erfolgt nur nach einer sogenannten Rechtsgüterabwägung, d. h. sie unterbleibt, soweit das berechtigte Interesse des Hinweisgebenden anonym zu bleiben überwiegt. Führt die Aufklärung jedoch zur Einleitung eines Strafverfahrens, so steht dem Beschuldigten ein Akteneinsichtsrecht zu. In diesem Zusammenhang kann er aufgrund gesetzlicher Vorschriften auch den Namen des Hinweisgebenden erfahren.

Nachweislich bewusst falsch erhobene Anschuldigungen können für Hinweisgebende zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen und Ansprüchen der Beschuldigten führen.

### Hinweise abgeben – Wie?

Nach Erhalt der Hinweise bearbeitet der Bereich Compliance im kbo-Kommunalunternehmen diese unter Beachtung aller erforderlichen Verfahrensgrundsätzen (z.B. Vertraulichkeit, Schutz der Hinweisgebenden). Um Fälle zu bearbeiten und gegebenenfalls entsprechende Untersuchungsmaßnahmen anzustoßen, ist oftmals der Dialog mit den Hinweisgebenden notwendig. Daher ist es wichtig, dass der Hinweis so konkret wie möglich formuliert ist. Hilfreich ist es, wenn Sie bei einer Meldung die fünf W-Fragen berücksichtigen:

- Wer? – Um wen geht es? Wer ist betroffen?
- Was? – Was ist passiert? Schilderung des Sachverhalts.
- Wann? – Wann war der Vorfall?
- Wie? – Wie oft ist er passiert?
- Wo? – Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Hinweisgebende sollten darauf achten, dass die Beschreibungen auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können. Hierzu ist es hilfreich, wenn sie für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

### **Hinweise abgeben – Wo?**

Der Bereich Compliance ist Teil vom Vorstandsbereich Governance Consulting und zentrale Anlaufstelle bei Hinweisen auf Regelverstößen im kbo-Konzern und somit auch für die IT des Bezirks Oberbayern GmbH. Bitte kontaktieren Sie die Compliance-Abteilung über einen der untenstehenden Kanäle.

- Per Upload-Feld im Impressum der IT des Bezirks Oberbayern GmbH: [IT des Bezirks Oberbayern: Impressum \(itbo.com\)](#)
- Direktes Treffen: Auf Ihr besonderes Ersuchen hin können Sie Ihre Meldung auch in einem direkten Treffen mit der Vorstandsbereichsleitung Governance Consulting, der Leitung Revision und/oder dem Compliance Beauftragten bei kbo mitteilen. Terminanfrage an [compliance.kbo@kbo.de](mailto:compliance.kbo@kbo.de).<sup>1</sup>

Die Abteilung Compliance bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Meldung innerhalb von 7 Tagen und informiert Sie, soweit gesetzlich zulässig, über ergriffene Folgemaßnahmen.

### **Muss ich vor Abgabe eines Hinweises meinen Vorgesetzten informieren?**

Im Sinne einer offenen Kommunikationskultur soll für die Mitarbeitenden grundsätzlich der Vorgesetzte der erste Ansprechpartner sein. Erscheint Ihnen dieser Weg jedoch nicht angebracht, so können Sie direkt die zuständige Vertrauensstelle kontaktieren.

---

<sup>1</sup> Bitte lesen Sie vor Abgabe eines Hinweises den jeweiligen Datenschutzhinweis